

**Kleine Anfrage zur kurzfristigen schriftlichen Beantwortung
gemäß § 46 Abs. 2 GO LT
mit Antwort der Landesregierung**

Anfrage der Abgeordneten Miriam Staudte und Volker Bajus (GRÜNE)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz namens der Landesregierung

Bundesumweltministerin Svenja Schulze fordert Vollendung des Atomausstiegs: Unterstützt die Landesregierung die Forderung nach Stilllegung der Brennelementefabrik in Lingen?

Anfrage der Abgeordneten Miriam Staudte und Volker Bajus (GRÜNE), eingegangen am 16.03.2021 - Drs. 18/8803
an die Staatskanzlei übersandt am 18.03.2021

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz namens der Landesregierung vom 01.04.2021

Vorbemerkung der Abgeordneten

Anlässlich des zehnten Jahrestages der Atomkatastrophe von Fukushima hat SPD-Umweltministerin Svenja-Schulze einen Zwölf-Punkte-Plan zur Vollendung des Atomausstiegs vorgelegt. Punkt 1 fordert die Stilllegung der Brennelementefabrik in Lingen und der Urananreicherungsanlage im nordrhein-westfälischen Gronau. In dem Positionspapier wird auch darauf Bezug genommen, dass Brennelementeexporte aus Lingen den Betrieb unsicherer Atomkraftwerke im Ausland stützen.

„1. Atomfabriken in Lingen und Gronau schließen

Das Bundesumweltministerium ist der Auffassung, dass der Atomausstieg in Deutschland nicht mit der Produktion von Brennelementen für Atomanlagen im Ausland vereinbar ist. Deshalb setzt es sich für die Schließung der Anlagen in Lingen und Gronau ein, die in der nächsten Legislaturperiode umgesetzt werden muss. Nach Gutachten im Auftrag des BMU wäre eine Schließung rechtssicher möglich. Ein entsprechender Vorstoß des BMU fand in dieser Legislaturperiode allerdings nicht die notwendige Unterstützung in der Bundesregierung. Nach Auffassung des BMU ist eine gesetzliche Regelung zur Beendigung der Brennelementefabrikation in Deutschland und des Betriebs der Urananreicherungsanlage in Gronau die rechtssichere, richtige Lösung, um die untragbare Situation zu beenden, dass grenznahe ausländische Alt-AKW mit Brennelementen aus deutscher Produktion betrieben werden.“¹

1. Unterstützt die Landesregierung die Forderung der Bundesumweltministerin nach Stilllegung der Brennelementefabrik in Lingen insbesondere vor dem Hintergrund der grenzüberschreitenden Risiken des Betriebs „ausländischer Alt-AKW“² (bitte begründen)?

Aus Sicht der Landesregierung ist der Position des BMU zuzustimmen, dass ein Weiterbetrieb der Brennelementefertigungsanlage in Lingen mit der gesetzlich geregelten Beendigung des Leistungsbetriebs von Kernkraftwerken in Deutschland politisch nicht zu vereinbaren ist. Allerdings würde eine Stilllegung der Brennelementefertigungsanlage in Lingen voraussichtlich nicht die Beendigung des Betriebs von ausländischen Atomkraftwerken zur Folge haben, da die Fertigung von Brennelementen in andere ausländische Fertigungsstätten verlagert werden könnte und zudem weitere internationale Anbieter am Markt verfügbar sind, die die Kraftwerksbetreiber als Lieferanten heranziehen könnten.

¹ <https://www.bmu.de/download/12-punkte-fuer-die-vollendung-des-atomausstiegs>

² Vgl. ebenda

Die Forderung wird daher dem Grundsatz nach unterstützt. Wachstums- und Entwicklungschancen sieht die Landesregierung für Niedersachsen aber nur beim Ausbau der erneuerbaren Energien.

Politisch hat die Umweltministerkonferenz die Bundesregierung mit Unterstützung Niedersachsens bereits im Jahr 2016 aufgefordert, die Anlagen in Lingen und Gronau stillzulegen.

Rechtliche Handlungsmöglichkeiten sind für die Landesregierung derzeit nicht erkennbar.

2. Welche Auswirkungen hätte eine Beteiligung des russischen Atomkonzerns auf die Möglichkeit, die Brennelementefabrik im Rahmen eines entschädigungspflichtigen Vertrags stillzulegen?

Die Auswirkungen einer Beteiligung eines russischen Atomkonzerns auf die Möglichkeit, die Brennelementfertigungsanlage Lingen im Rahmen eines entschädigungspflichtigen Vertrags stillzulegen, können nicht seriös beurteilt werden. Der Landesregierung liegen keine belastbaren Erkenntnisse zu einer solchen Beteiligung vor. Dies gilt auch für das zukünftige Vorgehen des BMU hinsichtlich einer gesetzlichen oder vertraglichen Regelung zur Beendigung der Brennelementfertigung in Deutschland.

3. Inwiefern lässt sich die Landesregierung vom Bund bezüglich der rechtlichen Klärungen zur Zulässigkeit der jüngsten Brennelementeexporte von Lingen nach Leibstadt (Schweiz) und Doel (Belgien)³ sowie zu möglichen rechtlichen Konsequenzen für den Betreiber informieren?

Nach § 3 Abs. 1 des Atomgesetzes (AtG) bedarf die Ein- und Ausfuhr von Kernbrennstoffen der Genehmigung. Nach § 22 Abs. 1 AtG entscheidet das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle über Anträge auf Erteilung einer Genehmigung nach § 3 AtG sowie über die Rücknahme oder den Widerruf einer erteilten Genehmigung. Nach § 22 Abs. 2 AtG obliegt die Überwachung von grenzüberschreitenden Verbringungen dem Bundesministerium der Finanzen oder den von ihm bestimmten Zolldienststellen. Nach § 22 Abs. 3 AtG ist das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle, soweit es aufgrund des Absatzes 1 entscheidet - unbeschadet seiner Unterstellung unter das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie und dessen auf anderen Rechtsvorschriften beruhender Weisungsbefugnisse - an die fachlichen Weisungen des BMU gebunden.

Falls das BMU Erkenntnisse erlangen sollte, die für das atomrechtliche Genehmigungs- und Aufsichtsverfahren über die Brennelementfertigungsanlage Lingen als Anlage nach § 7 AtG relevant sind, wird es im Rahmen seiner Fachaufsicht das Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz anlassbezogen unterrichten.

³ Vgl. taz vom 21.1. und 11.2.2021, <https://taz.de/Umstrittene-Exporte-aus-Lingen!/5741985>, <https://taz.de/Brennelement-Exporte-nach-Doel!/5746835/>